Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Breiter Weg“ Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Juli 2012



Vorhabenträger: Herr und Frau Küppers
Cecilienstr. 35
47051 Duisburg

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Werftstraße 12-14
46483 Wesel

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN - 4 -

I. Anlass der Planung - 4 -

II. Lage und Charakterisierung des Planungsraumes - 4 -

III. Rechtliche Rahmenbedingungen - 5 -

IV. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes - 5 -

V. Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes - 6 -

1. Regionalplan - 7 -

2. Landschaftsplan - 8 -

3. Flächennutzungsplan - 8 -

VI. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden - 8 -

1. Methodische Vorgehensweise - 8 -

2. Datengrundlagen - 8 -

2.1. Untersuchungstiefe - 9 -

3. Prüf- und Bewertungskriterien - 9 -

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND DER UMWELTMERKMALE - 10 -

I. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes - 10 -

1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung - 10 -

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - 10 -

2.1. Schutzgebiete - 10 -

2.2. Tiere, Pflanzen und Biotope - 10 -

3. Schutzgut Boden - 11 -

4. Schutzgut Wasser - 11 -

5. Schutzgut Klima und Luft - 12 -

6. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild - 12 -

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - 12 -

8. Altlasten - 13 -

9. Wechselwirkungen - 13 -

II. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung - 14 -

1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ... - 14 -

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung - 14 -

2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung - 14 -

2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - 15 -

2.3. Boden - 15 -
2.4. Wasser - 15 -
2.5. Klima und Luft - 15 -
2.6. Orts- und Landschaftsbild - 15 -
2.7. Kultur- und Sachgüter - 15 -

III. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen - 16 -

IV. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten - 16 -

V. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten - 16 -

VI. Maßnahmen zur Überwachung - 16 -

C. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG - 17 -

I. Einführung - 17 -

II. Bewertungsverfahren - 17 -

III. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - 18 -

1. Ausgangszustand - 18 -

2. Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bauvorlageplans - 18 -

3. Ermittlung der Gesamtbilanz - 19 -

D. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG - 20 -

E. LITERATUR UND QUELLENANGABEN - 21 -

F. ANHANG - 22 -

A. GRUNDLAGEN

I. Anlass der Planung

Das Baugrundstück liegt im innerstädtischen Bereich in der Straße „Breiter Weg“, gelegen zwischen Sophienweg und Abelstraße.

Das Grundstück im hinteren Bereich ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Aufgrund der schlechten Bausubstanz soll es durch ein neues Einfamilienhaus im vorderen Bereich auf einer Grundfläche von 207 m² ersetzt werden. Die Fläche für Terrasse und Zuwegung wird mit 161 m² angegeben. Nach Fertigstellung des neuen Hauses soll das derzeit bewohnte alte Haus abgerissen werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine weitere Nutzung des alten Gebäudes während der Bauphase. Die im Norden des Grundstücks befindliche Baugrenze muss analog zur Festlegung bei den westlichen Nachbargrundstücken nach vorn zur Straße „Breiter Weg“ versetzt werden (ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER).

II. Lage und Charakterisierung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich der Stadt Wesel (Kreis Wesel) im Bereich der Straßen Sophienweg/ Breiter Weg/ Abelstraße. Der Planbereich liegt inmitten einer bebauten Struktur.

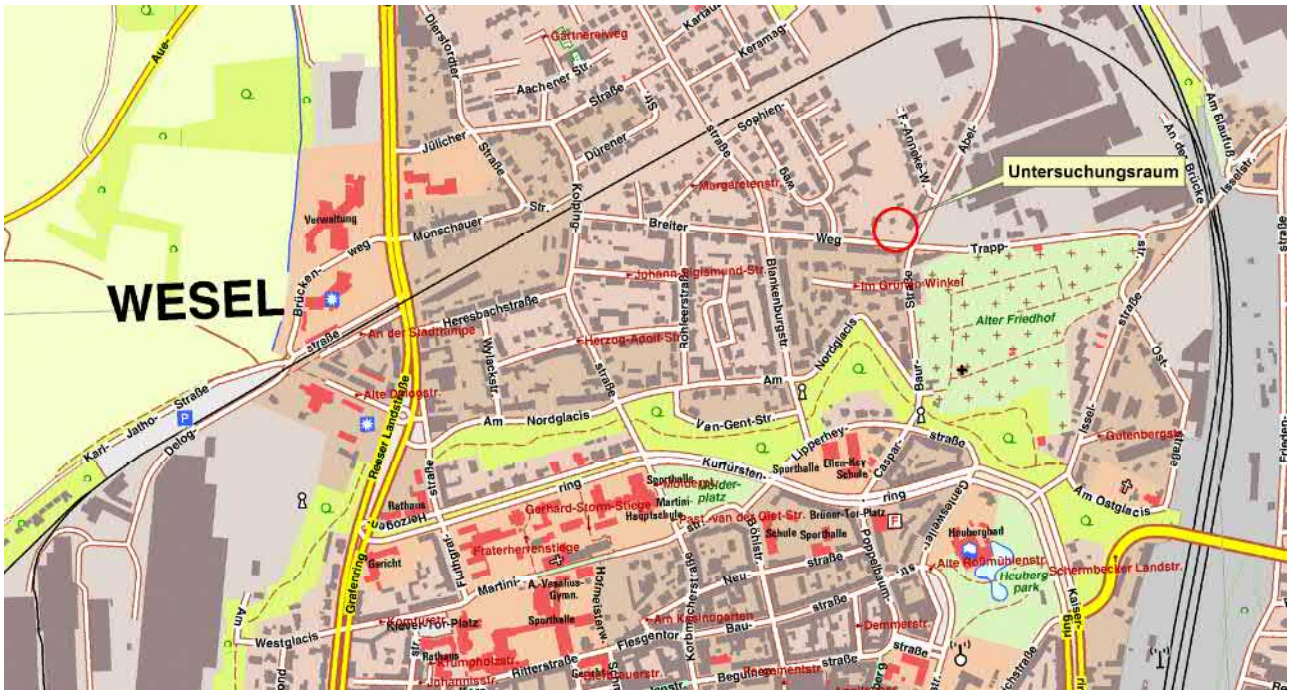


Abb. 1: Lage des Planungsraumes

Das Plangebiet selbst besteht aus einem bebauten Grundstück.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst das Grundstück „Breiter Weg 28“. Der Umweltbericht bezieht sich auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Bauleitplanung verfügen die Städte und Gemeinden über ein Instrument der förmlichen raumbezogenen Planung für das jeweilige Gemeindegebiet. Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, ermöglicht die vorgesehene städtebauliche Entwicklung.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung ist in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) verankert. Die Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 UVPG unselbständiger Teil des Verfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Breiter Weg“. Die Umweltprüfung dient zur Abschätzung der Umweltfolgen im Rahmen der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

IV. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Planung ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung mit einhergehender Verlegung der Baugrenze von der Nord- an die Südseite (Straßenseite); damit sich der Neubau in die vorhandene Bebauung einfügt.

Nach Erstellung des Neubaus wird der Altbau abgerissen und diese Fläche wird als Gartengrundstück zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zwischen Abelstraße und Hafenbahn“ aus dem Jahr 1971. Hier ist eine zwingend zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

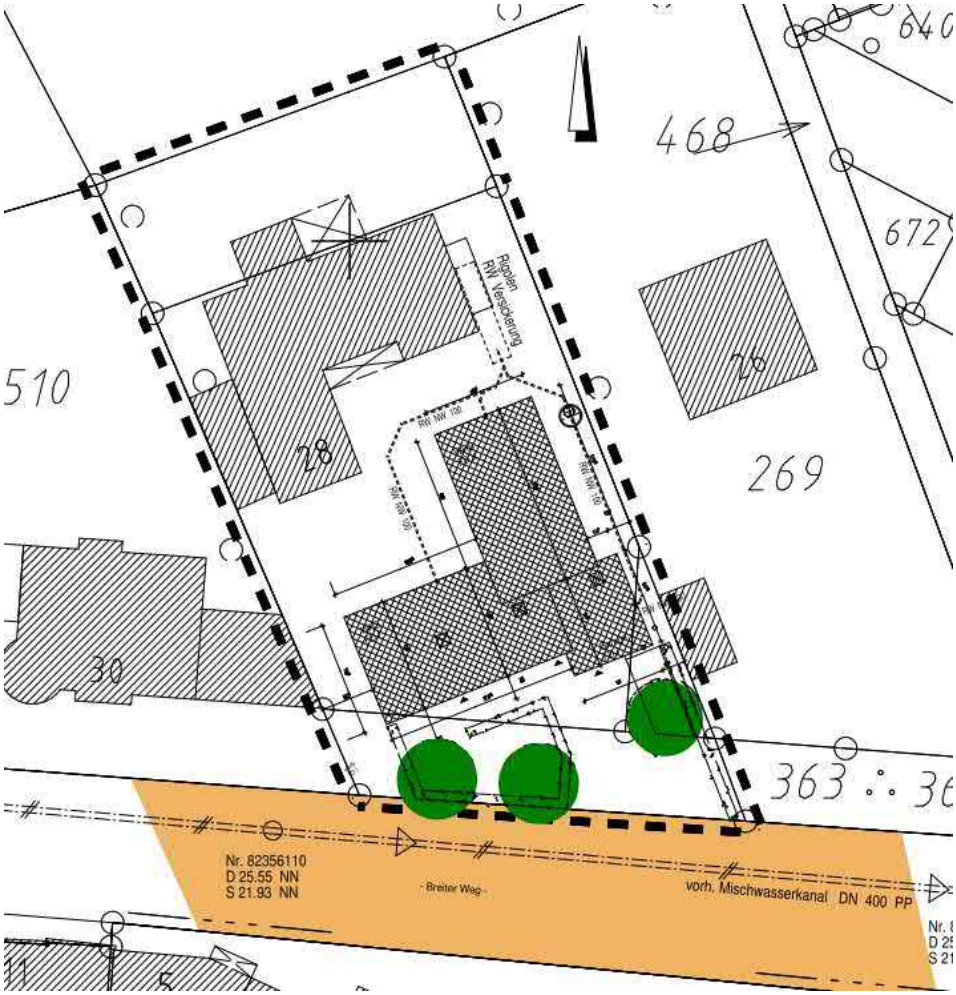


Abb. 2: Bauvorlageplan vom 03.03.12 (ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER)

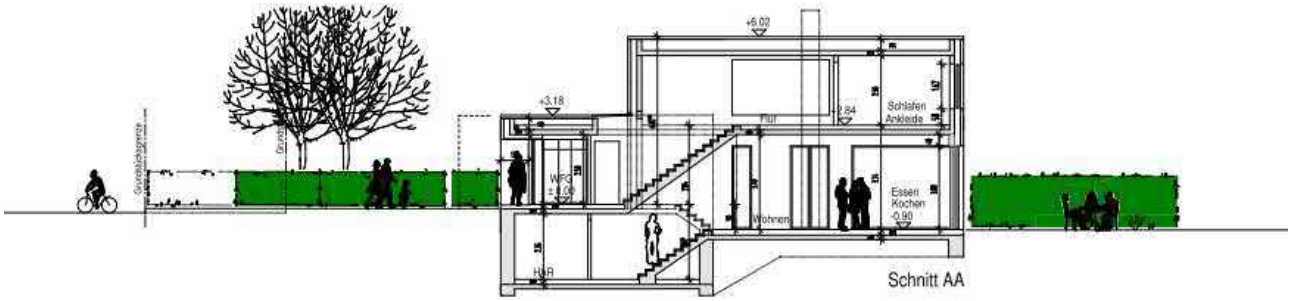


Abb. 3: Ansicht, Entwurf vom 11.05.12 (ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER)

V. Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage (Nr. 1b) zum BauGB sind in einem Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Zu nennen ist hier nicht nur das Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen zahlreichen Hinweisen auf zu berücksichtigende umweltrelevante Themenbereiche sondern auch die Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die durch die vorliegende Planung betroffenen Fachgesetze und deren formulierte Grundsätze berücksichtigt. Ferner werden die Vorgaben aus bestehenden Fachplänen sowie konkrete, für das Stadtgebiet Wesel formulierte Ziele und Leitbilder beschrieben.

Neben dem Baugesetzbuch sind es weitere Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW, in denen Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Schutzgüter definiert werden.

1. Regionalplan

Der Regionalplan (Abb. 4) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2009).

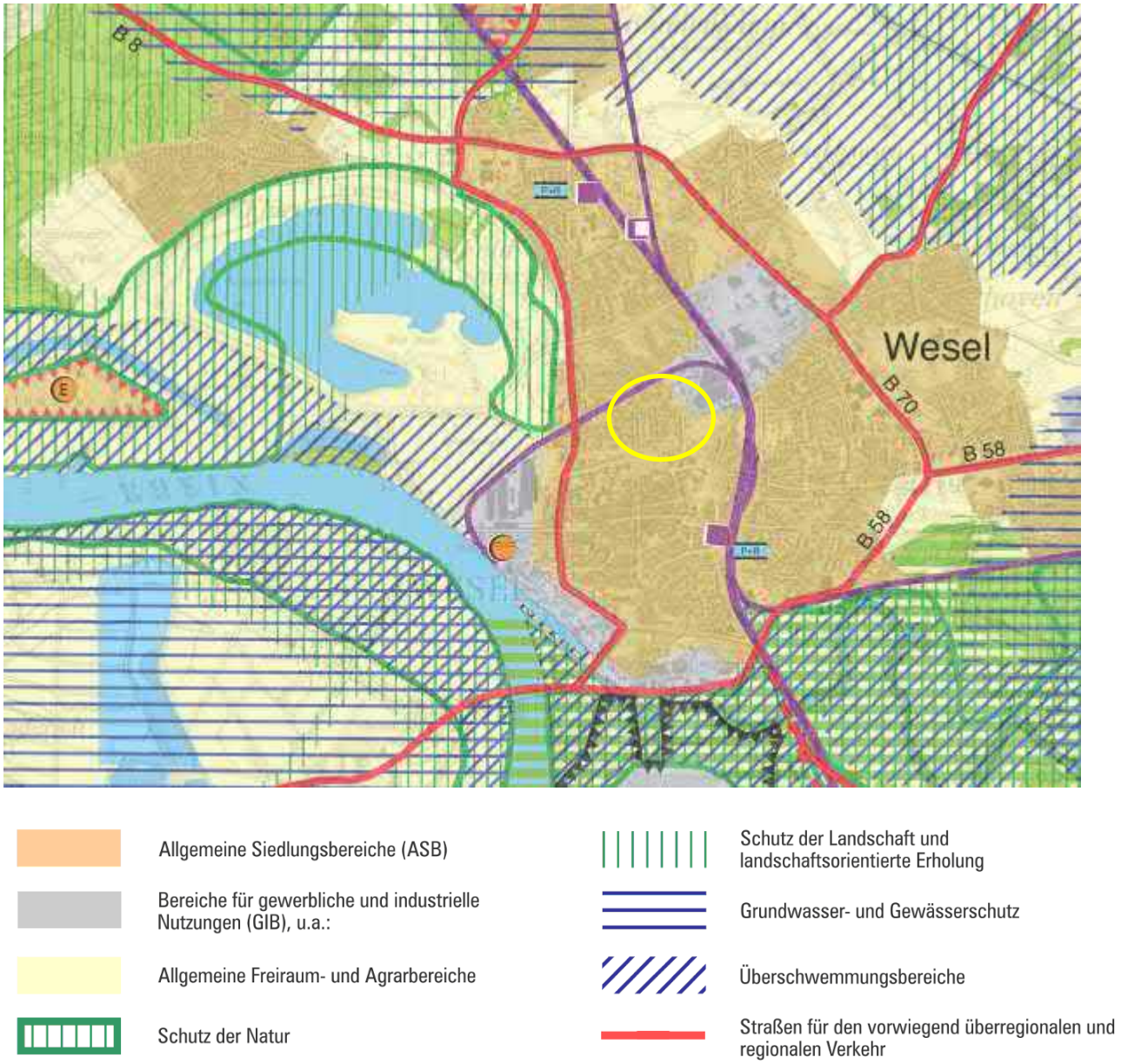


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009)

Der Planungsraum ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. In einer Entfernung von ca. 150 m (Luftlinie) befindet sich ein Gewerbegebiet.

2. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Ortslage Wesel gehört zum baulichen Innenbereich. Daher hat der Landschaftsplan hier keine Gültigkeit.

3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesel (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992; mit Änderungen) weist den Untersuchungsbereich als Wohnbaufläche aus. Weiter östlich schließen sich Gewerbeflächen an.

VI. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden

1. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung der beschriebenen Planung orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Landschaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Darstellungen und Festlegungen des Bebauungsplanes. Die Beschreibung der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Die Grundlage der Umweltprüfung bildet die Beschreibung des Umweltzustandes im Geltungsbereich. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern gehören:

- Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft
- Klima
- Boden
- Wasser
- Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Umweltprüfung dienen die bei der Stadt Wesel und anderen Behörden und Organisationen vorliegenden Umweltinformationen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insbesondere berücksichtigt:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- Bebauungsplan Nr. 66 „Zwischen Abelstraße und Hafenbahn“ (Stadt Wesel 1971)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel
- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Nach der Beschreibung und Bewertung des Istzustandes erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Realisierung des Vorhabens.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ist der Maßstab (1: 500) des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

2.1. Untersuchungstiefe

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Von Bedeutung ist dabei der Maßstab, in dem der Plan erstellt wird. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

3. Prüf- und Bewertungskriterien

Zur Abschätzung der Umweltfolgen bzw. der Vorbelastungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung gemäß „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Wohnbaugrundstückes sowie der Gartengestaltung mit überwiegend nicht einheimischen Gehölzen wurde auf faunistische Erhebungen verzichtet. Bestehende Datenquellen wurden ausgewertet.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND DER UMWELTMERKMALE

I. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere solche Auswirkungen relevant, die sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können. Für das geplante Vorhaben ist vor allen die Funktion Wohnen von Bedeutung.

Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören der Straßen- und Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Aber auch im privaten Bereich kann Lärm entstehen (z. B. laute Musik). Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten.

Die Straße Breiter Weg liegt nicht unmittelbar an vielbefahrenen Straßen. Gewerbe- oder Industriebetriebe befinden sich nordöstlich der Abelstraße.

Die Lärmbelastung für die Straße Breiter Weg ist aktuell daher eher gering. Durch den Neubau und den anschließenden Abriss des bestehenden Einfamilienhauses ergeben sich ausschließlich für die Bauzeit erhöhte Lärmpegel.

Luftschadstoffe stellen ebenfalls ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe und Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurück gegangen.

Durch das Bauvorhaben ändern sich entsprechende Quellen für Luftschadstoffe nicht.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen umfangreiche Daten zur Verfügung. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV wurde ausgewertet.

2.1. Schutzgebiete

Für das Untersuchungsgebiet liegen keinerlei Schutzausweisungen vor.

2.2. Tiere, Pflanzen und Biotope

Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen und Nutzungen werden im Kapitel (C-III-1) dargestellt. Es handelt sich um eine bebaute Fläche. Als Datengrundlage für das Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/ARTENSCHUTZ, Stand: 16.05.2012) herangezogen. Danach sind im Geltungsbereich keine planungsrelevanten Arten zu erwarten. Diese Aussage deckt sich mit den stichprobenhaften Erhebungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung.

3. Schutzgut Boden

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Bodenkarte 1 : 50 000 Blatt Wesel
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel

Böden gehören zu den abiotischen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Bereich der Stadt Wesel und damit auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes finden sich anthropogene Böden: Brauner Plaggenesch und tiefreichend humose Braunerde herrschen vor; stellenweise findet sich Graubrauner Plaggenesch (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 1983).

Der Geologische Dienst NRW hat auf Basis der flächendeckend für NRW vorliegenden Bodenkarte im Maßstab 1: 50 000 eine Karte der schutzwürdigen Böden erarbeitet (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2006). Eine Einstufung erfolgt als schutzwürdig, wenn eine der nachfolgenden Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt ist.

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.

Eine Rangfolge bezüglich der Wertigkeit der aufgeführten Bodenfunktionen ist nicht gegeben. Vielmehr sind sie fachlich als gleichwertig anzusehen. Innerhalb der jeweiligen Bodenfunktion besteht aber ein dreistufiger Bewertungsschlüssel.

- Besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- Sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- Schutzwürdig (Stufe 1)

Für das Untersuchungsgebiet werden schutzwürdige Böden angegeben, und zwar sehr schutzwürdige Plaggenesche (Stufe 2).

Die Darstellung in den Bodenkarten berücksichtigt allerdings nicht, dass es sich um den bebauten Innenstadtbereich der Stadt Wesel handelt. Die Böden wurden seit Jahrzehnten weiter anthropogen verändert, so dass heute von keiner Schutzwürdigkeit des Bodens mehr ausgegangen werden kann.

4. Schutzgut Wasser

Als Datengrundlage für das Schutzgut Wasser wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel
- Wasserschutzgebiete in NRW

Im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

5. Schutzgut Klima und Luft

Als Datengrundlage für das Schutzgut Klima wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen

Der Planungsraum gehört dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Als kennzeichnende Faktoren dieses Großraumes sind relativ niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter zu nennen.

Die mittleren Niederschlagsmengen belaufen sich auf ca. 700 mm pro Jahr und verteilen sich auf ca. 120 – 130 Tage im Jahr. Die Schwankungsbreite im langjährigen Mittel ist recht hoch und liegt zwischen 492 mm (Minimum) und 1120 mm (Maximum). Der niederschlagreichste Monat ist der Juli.

Die mittlere Januartemperatur beträgt 1,5 °C, die Juli-Mitteltemperatur liegt bei 17 °C. Als vorherrschende Windrichtung ist Südwest-West zu nennen.

Im Herbst und Winter kommt es relativ häufig zu Talnebel (50 – 70 Nebeltage) (KREIS WESEL, 2009).

6. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild

Auf Landschaftsschutzgebiete, die neben dem Schutz der Landschaft auch der Naherholung dienen, ist bereits in Kapitel A-V-2 eingegangen worden. Das betreffende Wohngebiet in Wesel selbst zeigt ein für niederrheinische Verhältnisse typisches Ortsbild mit Einzelhausbebauung.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Datengrundlage für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel
- Daten der Stadt Wesel

Baudenkmäler sind nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1).

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (§ 2 Abs. 5 DSchG NW).

Kulturgüter sind im Plangebiet und in der unmittelbaren Nähe nicht bekannt. Das Auftreten von Bodendenkmälern bei Durchführung von Erdarbeiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

8. Altlasten

In der Beikarte „Altlastenverdachtsflächen“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Wesel (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET, 1992) ist nördlich an den Geltungsbereich angrenzend eine Altlastenfläche (Tanklager) eingetragen. Für den Geltungsbereich selbst liegen keine Einträge vor.

Aufgrund der Zerstörung Wesels im 2. Weltkrieg muss im gesamten Stadtgebiet mit Altlasten in Form von Kampfmitteln gerechnet werden.

9. Wechselwirkungen

In jeder Landschaft existieren vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bei der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Wechselbeziehungen dargestellt.

Tab. 1: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Funktion	Wechselwirkungen
Mensch	- Wohnen - Erholung - Gesundheit	- Lebensraumverlust für Pflanzen durch Bebauung - Bedeutung der Ausstattung des Landschaftsraumes für die Erholung - Einfluss des Klimas und der Lufthygiene auf die Gesundheit
Pflanzen	- Lebensraum - Bodenschutz - Klima - Lebensraum für Tiere	- Abhängig von den Standorteigenschaften (Klima, Boden, Wasser) - Vegetation als beeinflussender Faktor für Klima und Boden - Schadstoffakzeptor (Wirkungspfad Pflanze-Tier-Mensch) - Lebensraum für Tiere (unterschiedliche Habitatansprüche)
Tiere	- Lebensraum	- Vegetations- und Biotopausstattung als Kriterium für das Vorkommen von Arten - Verbreitung von Tieren wird durch Boden, Wasser und Klima beeinflusst
Boden	- Produktionsfläche - Filterfunktion - Grundwasserneu-bildung - Geologische Ausgangssituation - Biotopentwicklung	- Geologie und Ausgangssubstrat entscheidend für die Bodenbildung - Bodenfruchtbarkeit und Bearbeitbarkeit als Kriterium für die Landwirtschaft - Schadstofffilter und –puffer, Altlastenträger - Bedeutung für den Wasserhaushalt - Bedeutung für die Vegetation
Wasser	- Lebensraum - Grundwasserneu-bildung	- Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Grundwasserneubildung abhängig von Klima, Boden und Vegetation

	- Grundwasserschutz	- Transportmedium für Schadstoffe - Trinkwasserlieferant - Landschaftsgestaltung (Fließgewässer)
Klima/Luft	- Ausgleichsfunktion - Regionalklima - Geländeklima - Klimaveränderung - Lufthygiene	- Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Geländeklima abhängig von Relief, Vegetation, Wasser und Nutzung - Luft als Schadstofftransportmedium - Bedeutung der Vegetation für die Luftreinhaltung
Orts-/Landschaftsbild	- Landschaftsbild - Kulturlandschaft	- Abhängig von der Landschaftsausstattung - Abhängig von der Nutzung - Grundlage für das Vorkommen von Arten
Kultur-/Sachgüter	- Kulturhistorische Bedeutung - Wirtschaftliche Bedeutung	- Beeinträchtigung durch Schadstoffe - Bedeutung für Freizeit und Erholung - Vorkommen von Rohstoffen abhängig von Geologie, Wasser, Boden

II. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben das bestehende Gebäude sowie die bisherige Nutzung erhalten. Es ergeben sich somit keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand.

2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit des Menschen (Gesundheit, Wohlbefinden) in erster Linie hinsichtlich der Faktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Bauzeit gegeben.

Das geplante Vorhaben ist als Neubau mit anschließendem Abriss des alten Gebäudes konzipiert. Es ist daher bezüglich der Empfindlichkeit gegenüber Immissionsbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe, Verkehr etc.) gleichwertig wie die Empfindlichkeit von den benachbarten bzw. bestehenden Wohnbereichen. Das geplante Vorhaben fügt sich daher in die Wohnbebauung der Umgebung ein. Somit ist bei der Betrachtung der Umweltaspekte (insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch) von einem konfliktfreien Nebeneinander auszugehen.

Der Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation ermöglicht die Zuleitung zur zentralen Kläranlage der Stadt Wesel. Eine ordnungsgemäße Behandlung des Schmutzwassers ist somit wie bisher gewährleistet.

2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Biotopausstattung und Lage des Planungsraumes kann das Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Das Fehlen einheimischer Gehölzstrukturen lässt nur ein begrenztes Artenspektrum zu. Daher ist die Beeinträchtigung des Schutzes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ durch das geplante Vorhaben gering.

Bei der Begrünung des Gartens sollten heimische, standortgerechte Arten bevorzugt werden. Die Entfernung der bestehenden Gehölze sollte außerhalb der Brutzeit (April-Juli) erfolgen.

2.3. Boden

Durch die Bebauung wird in die vorhandene Bodenstruktur eingegriffen. Teile des Bodens werden versiegelt. In den nicht zur Bebauung oder Versiegelung vorgesehenen Bereichen kann es während der Bauphase möglicherweise zu Bodenverdichtungen bzw. Schadstoffeinträgen kommen. Die jetzige versiegelte Fläche wird im Gegenzug dazu entsiegelt und im Anschluss als Gartenfläche genutzt.

Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich jedoch nicht um schutzwürdige Böden. Außerdem ist die Vorbelastung durch die jetzige Nutzung der Fläche zu berücksichtigen.

2.4. Wasser

Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, gibt es auch keine entsprechenden Auswirkungen. Anders sieht es beim Grundwasser aus. Baubedingte Stoffeinträge in das Grundwasser können nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Rigole gesammelt und versickert. Das Schmutzwasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

2.5. Klima und Luft

Durch den Standortwechsel von Gebäude und Garten ergeben sich für dieses Schutzgut keine Auswirkungen.

2.6. Orts- und Landschaftsbild

Durch den Lagetausch von Haus und Garten passt sich die Bebauung an die straßenseitige Bebauung der Umgebung an. Das Ortsbild wird städtebaulich abgerundet. Das Bauvorhaben fügt sich in das bestehende Ortsbild ein. Es entsteht somit ein Vorteil für das Ortsbild.

2.7. Kultur- und Sachgüter

Da für das Plangebiet keine Kultur- oder Sachgüter bekannt sind, hat das Vorhaben auch keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren.

III. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bereits bei der Entwurfsbearbeitung des Projektes wurden Aspekte berücksichtigt, die die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens gering halten. Dazu gehört z. B.

- eine flächensparende Bauweise
- das Niederschlagswasser wird versickert
- die Pflanzflächen werden mit Gehölzen bepflanzt

Bei allen Baumaßnahmen ist der Boden (insbesondere der Oberboden) so schonend wie möglich zu behandeln. Die Lagerung des Oberbodens muss so erfolgen, dass kein Befahren der Bodenmieten (Gefahr der Verdichtung und Störung des Bodengefüges) stattfindet. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen (DIN) zu beachten.

Während der Bauphase ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Gemäß Flächennutzungs- und Bebauungsplan ist das Grundstück für eine Wohnbebauung vorgesehen. Darüber hinausgehende Nutzungsalternativen bieten sich nicht an.

V. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Für die Erstellung des Umweltberichtes standen umfangreiche und aktuelle Daten zur Verfügung. Die Schutzgüter konnten ausreichend beschrieben und ihre Wechselwirkungen analysiert werden.

VI. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei den Erdbauarbeiten wird auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.
- Bei den Erdbauarbeiten wird auf Altlasten geachtet. Entsprechende Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

C. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

I. Einführung

Nach § 4 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) ist der Antragsteller des geplanten Vorhabens verpflichtet, die mit dem Bauvorhaben unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Weiter sind die Folgen des Eingriffes soweit auszugleichen, dass nach dem Ende der Baumassnahme keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zurückbleiben, und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die zu diesem Zweck notwendigen Ausgleichsmassnahmen werden nach den Bestimmungen des LG NW im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages festgelegt. Massgeblich sind dabei die in §§ 1 - 3 LG NW verankerten Ziele, Grundsätze und Pflichten zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Bereichen.

II. Bewertungsverfahren

Als Bewertungsverfahren wurde die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008) herangezogen. Dieses Verfahren basiert auf einer verbal-argumentativen und qualitativen Bewältigung des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der eventuell notwendigen Kompensation. Darüber hinaus beinhaltet das Verfahren zur Ermittlung der Lebensraumfunktion formalisierte, numerische Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dienen.

Für die Bestandserfassung und als Grundlage für die Eingriffs-/Kompensationsbilanz ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung notwendig. Diese wurde im Mai 2012 auf Basis der Biotopkartieranleitung NRW durchgeführt.

Die numerische Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf einer Skala von 0 – 10 auf der Grundlage folgender naturschutzfachlich anerkannter Kriterien:

- Natürlichkeit
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

Bei der Einstufung wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gewichtung der genannten Wertigkeiten vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biotoptyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung der vier Kriterien bestimmt.

Die vorgegebenen Biotoptypenlisten enthalten eine numerische Bewertung für den jeweiligen Biotoptyp einschließlich eines Biotoptypencodes. Von dem Bewertungsvorschlag kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Führen die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu einem anderen Biotoptyp oder zur Optimierung desselben Biotoptyps wird die Fläche gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem sogenannten Grundwert P des neu anzulegenden bzw. zu optimierenden Biotoptyps bewertet. Der Grundwert P stellt den maximal möglichen Wert eines Biotoptyps 30 Jahre nach Neuanlage oder Optimierung dar. Dieser Wert ist in der Regel geringer als der Wert eines entsprechenden Biotops in der Ausgangssituation (vorhandenes Biotop). Eine Differenzierung

zwischen beiden Werten ist erforderlich, da die Entwicklung von höherwertigen Biotoptypen unterschiedliche lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008).

III. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

1. Ausgangszustand

Die bei der Geländebegehung im Mai 2012 erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen wurden jeweils einem der in dem Bewertungsverfahren aufgelisteten Biotoptypen zugeordnet. Räumlich benachbarte Parzellen mit gleicher Nutzung oder identischen Biotoptypen wurden zu einer Fläche zusammengefasst.

Für die kartographische Darstellung des Ausgangszustandes (Karte: Ist-Zustand im Anhang) wurde ein Maßstab (1: 200) verwendet, der die Visualisierung aller erfassten Biotoptypen gewährleistet.

Die erhobenen Daten wurden in ein Formblatt übertragen (vgl. Tab. 2). Dabei wurden jedem Biotoptyp die Code-Nummer, die Bezeichnung des Biotoptyps, die Flächengröße und der jeweilige Grundwert der Biotoptypenwertliste zugeordnet.

Der Einzelflächenwert des einzelnen Biotops ergibt sich aus der Multiplikation der Flächengröße mit dem Biotopwert. Die Summe aller Einzelflächenwerte bildet den Gesamtflächenwert, der ein Maß für den aktuellen Wert des Untersuchungsraumes für Naturschutz und Landschaftspflege darstellt.

Tab. 2: Ist-Zustand des Geltungsbereiches

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Beanspruchte Fläche [m²]	Wertstufe (Grundwert A)	Wertpunkte = Kompensationsbedarf (Fläche x Wertstufe)
1.1	Versiegelte Fläche	322	0	0
4.3	Garten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	852	2	1704
Gesamt		**1174**		**1704**

2. Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bauvorlageplans

Die Festsetzungen hinsichtlich von Flächen und Maßnahmen des Bebauungsplanes können dem eigentlichen Bebauungsplan entnommen werden. Eine kartografische Darstellung des Planzustandes ist der Karte “Soll-Zustand“ zu entnehmen, auf dessen Grundlage die Bewertung des Planzustandes vorgenommen wurde.

Aus Tabelle 3 werden die Berechnungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich.

Bei einer Annahme der Regelung, dass die versiegelte Fläche auf dem Baugrundstück ≤ 60 % beträgt und der Garten entsprechend ≥ 40 %, so ergibt sich keine Änderung zwischen dem heutigen und dem geplanten Zustand des Baugrundstückes.

Tab. 3: Soll-Zustand des Geltungsbereiches

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Beanspruchte Fläche [m²]	Wertstufe (Grundwert P)	Wertpunkte = Kompensationsbedarf (Fläche x Wertstufe)
1.1	Versiegelte Fläche auf den Baugrundstücken	368	0	0
4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen auf der Baugrundstücksfläche	806	3	2418
Gesamt		**11 74**		**2418**

3. Ermittlung der Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz der Eingriffe wird durch Subtraktion des Gesamtflächenwertes des Sollzustandes (Tab. 3) vom Gesamtflächenwert des Ist-Zustandes (Tab. 2) ermittelt. Die Höhe des Gesamtbilanzwertes gibt das Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation an (Tab. 4). Damit wird verdeutlicht, in welcher Höhe den aufgrund des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffen eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübersteht.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird ein Plus von **+714 Werteeinheiten** innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erzielt. Eine Kompensation außerhalb des Bebauungsplanes ist deshalb nicht erforderlich.

Tab. 4: Gesamtbilanz des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Biotoptypen	Fläche in m²	Biotopwert
Im Istzustand	1174	1 704
Im Sollzustand	1174	2 418
Ergebnis		**+ 714**

D. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Baugrundstück liegt im innerstädtischen Bereich in der Straße „Breiter Weg“, gelegen zwischen Sophienweg und Abelstraße.

Mit der geplanten Bebauung möchte der Bauherr ein Vorhaben umsetzen, das im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisiert werden soll. Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Breiter Weg“ fasste der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 20. Juni 2012.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst das Grundstück „Breiter Weg 28“.

Der Umweltbericht bezieht sich auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ziel der Planung ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Verlegung der derzeitigen Baugrenze an die Straßenseite (Südseite). Der Altbau, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes gelegen, wird im Anschluss abgerissen. Dort wird der Gartenbereich mit einheimischen Gehölzen neu angelegt.

Das Vorhaben stimmt mit den Zielvorgaben des Regionalplans und des Flächennutzungsplans überein. Aufgrund der Lage im Innenbereich wird der Landschaftsplan nicht tangiert.

Hinsichtlich der im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben fügt sich nahtlos in die umliegende Bebauung ein.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, das ein vollständiger ökologischer Ausgleich innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich ist. Dadurch kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

E. LITERATUR UND QUELLENANGABEN

ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER (2012): Bauvorlageplan

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) - Regionalplan

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006): Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden. CD-ROM.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1983): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Blatt L 4304 Wesel

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Flächennutzungsplan Wesel

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Wesel

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (1996): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Teil: Biotop- und Artenschutz / Regionale Grünzüge

WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/ARTENSCHUTZ, (Stand: 16.05.2012)

F. ANHANG

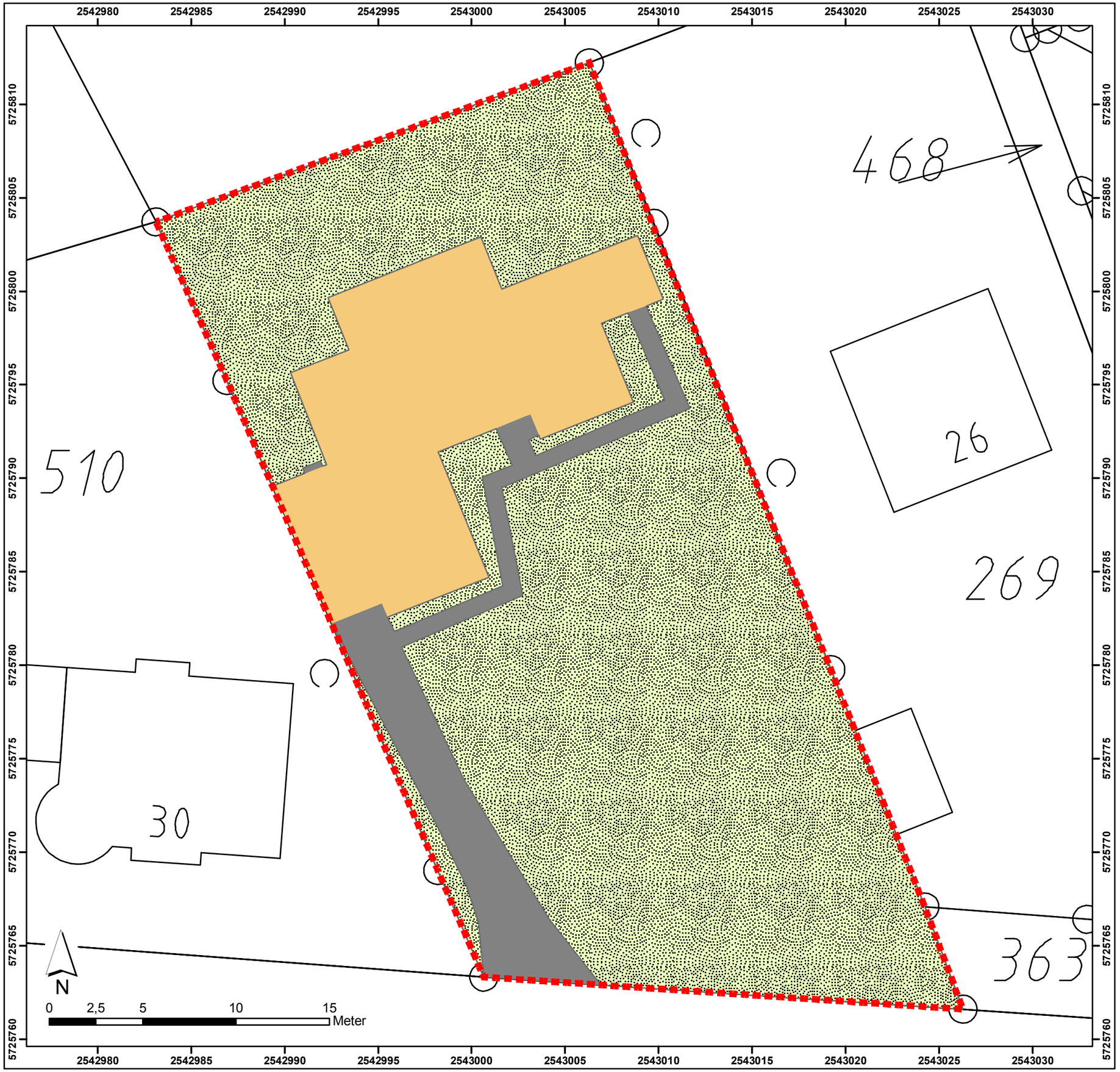
Karte. Ist- Zustand

Karte: Soll-Zustand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Breiter Weg"

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Ist-Zustand



Zeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet
- versiegelte Fläche: Gebäude
- versiegelte Fläche: Weg
- Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen

Autraggeber:	Eheleute Küppers		Breiter Weg 28		D - 46483 Wesel		
Autragnehmer:	OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG		Werftstraße 12-14		D - 46483 Wesel		
Projekttitel:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Breiter Weg"						
Plantitel:	Ist-Zustand				Maßstab:	1 : 200	
Gezeichnet:	LME	Datum:	Juli 2012	Archiv-Nr.:	a149512_1	Plan-Nr.:	1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Breiter Weg"

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Soll-Zustand



Zeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet
- versiegelte Fläche: Gebäude
- versiegelte Fläche: Weg + Terrasse
- versiegelte Fläche: Mauer
- Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen

Autraggeber:	Eheleute Küppers		Breiter Weg 28		D - 46483 Wesel		
Autragnehmer:	OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG		Werftstraße 12-14		D - 46483 Wesel		
Projekttitel:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Breiter Weg"						
Plantitel:	Soll-Zustand				Maßstab:	1 : 200	
Gezeichnet:	LME	Datum:	Juli 2012	Archiv-Nr.:	a149512_1	Plan-Nr.:	2

531

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Breiter Weg“ Artenschutzgutachten

Juli 2012



Vorhabenträger: Herr und Frau Küppers
Cecilienstr. 35
47051 Duisburg

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Werftstraße 12-14
46483 Wesel

Inhaltsverzeichnis

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG - 3 -

I. Aufgabenstellung - 3 -

1. Anlass und Aufgabenstellung - 3 -

2. Beschreibung des geplanten Vorhabens - 3 -

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes - 4 -

4. Rechtliche Grundlagen - 7 -

II. Vorkommen planungsrelevanter Arten - 7 -

1. Datengrundlage - 7 -

2. Ergebnis - 7 -

III. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften - 10 -

IV. Festlegung des Untersuchungsrahmens - 13 -

B. ZUSAMMENFASSUNG - 14 -

C. LITERATUR - 15 -

D. ANHANG - 16 -

A. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

I. Aufgabenstellung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Baugrundstück liegt im innerstädtischen Bereich an der Straße „Breiter Weg“, gelegen zwischen Sophienweg und Abelstraße.

Das Grundstück im hinteren Bereich ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Aufgrund der schlechten Bausubstanz soll es durch ein neues Einfamilienhaus im vorderen Bereich auf einer Grundfläche von 207 m² ersetzt werden. Die Fläche für Terrasse und Zuwegung wird mit 161 m² angegeben. Nach Fertigstellung des neuen Hauses soll das derzeit bewohnte alte Haus abgerissen werden. Die im Norden des Grundstücks befindliche Baugrenze muss analog zur Festlegung bei den westlichen Nachbargrundstücken nach vorn zur Straße „Breiter Weg“ versetzt werden (ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER).

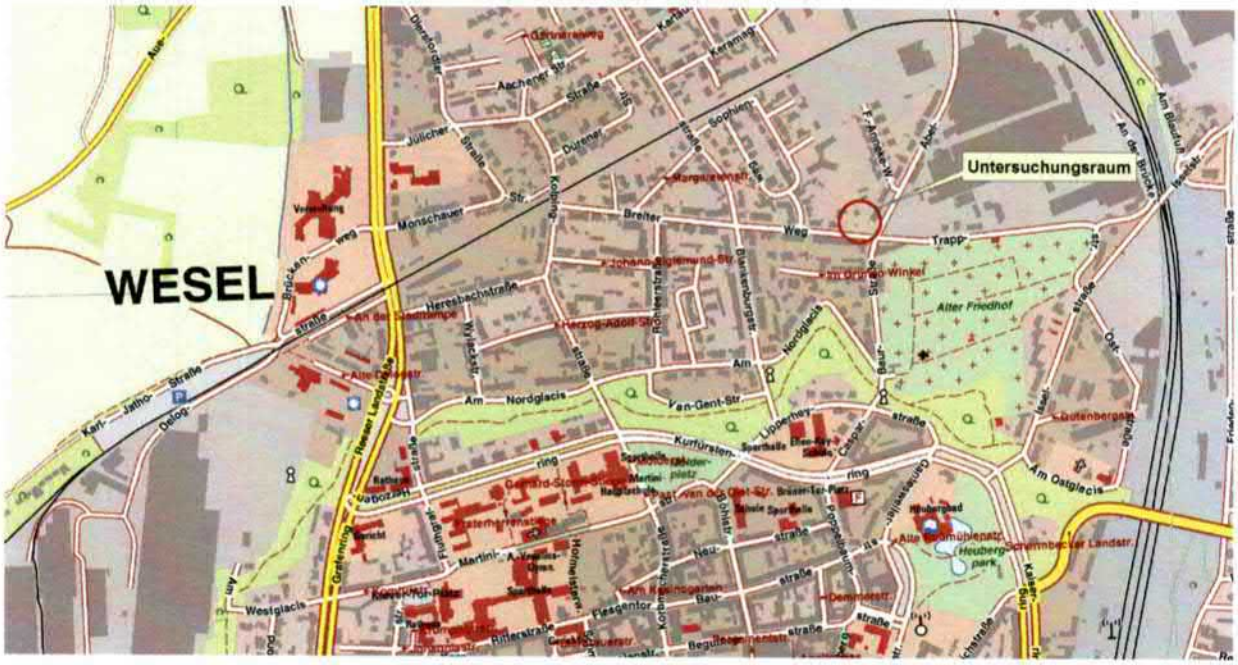


Abb. 1: Übersichtsplan

2. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die betroffene, ca. 1174 m² große Fläche liegt innerhalb des bebauten Bereiches der Stadt Wesel (Kreis Wesel). Die Fläche gehört zur Flur 25 und umfasst die Flurstücke 99, 100, 101, 197.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein neues Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung soll nach Fertigstellung das derzeitige, sich in einem schlechten Bauzustand befindliche, Wohnhaus ersetzen. Nach dem Abriss steht diese Fläche als Gartengrundstück zur Verfügung.

Der Bebauungsplan Nr. 66 sieht zwingend eine zweigeschossige Bauweise vor. Die folgende Abbildung zeigt eine Ansicht des geplanten Wohnhauses von der Straßenseite aus. Eine Teilunterkellerung ist vorgesehen.

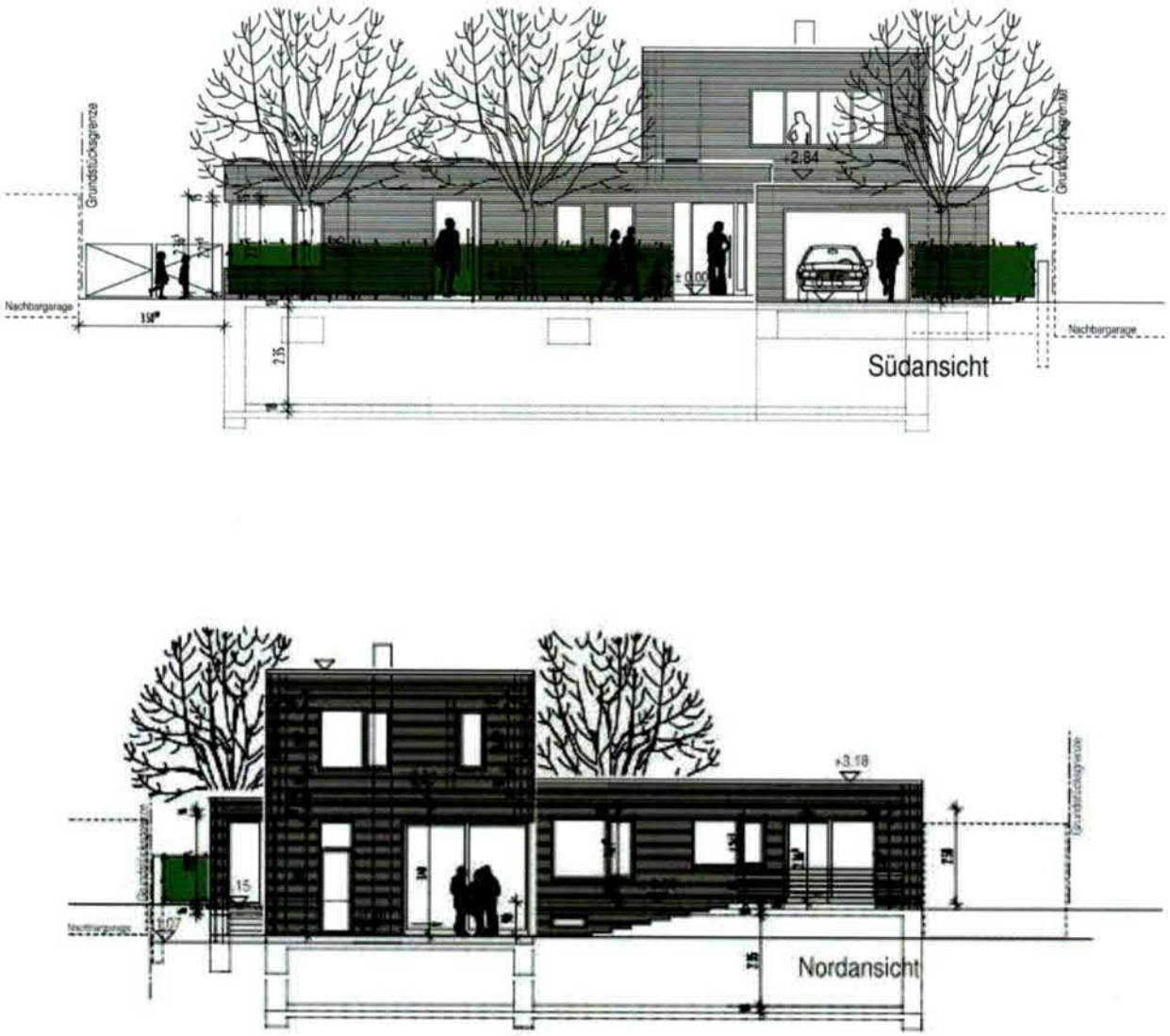


Abb.2: Aus: Vorabzug vom 11.06.12, Ansichten (ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER)

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Grundstück mit einer Größe von ca. 1174 m² liegt in der bebauten Ortslage von Wesel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zwischen Abelstraße und Hafenbahn“ aus dem Jahr 1971. Das bestehende Haus liegt im hinteren Teil des Grundstücks. Der Bereich zur Straße hin stellt den Gartenbereich dar. Dieser Garten besteht aus einer kleineren Rasenfläche mit einem großen Anteil an Fremdgehölzen (Koniferen).

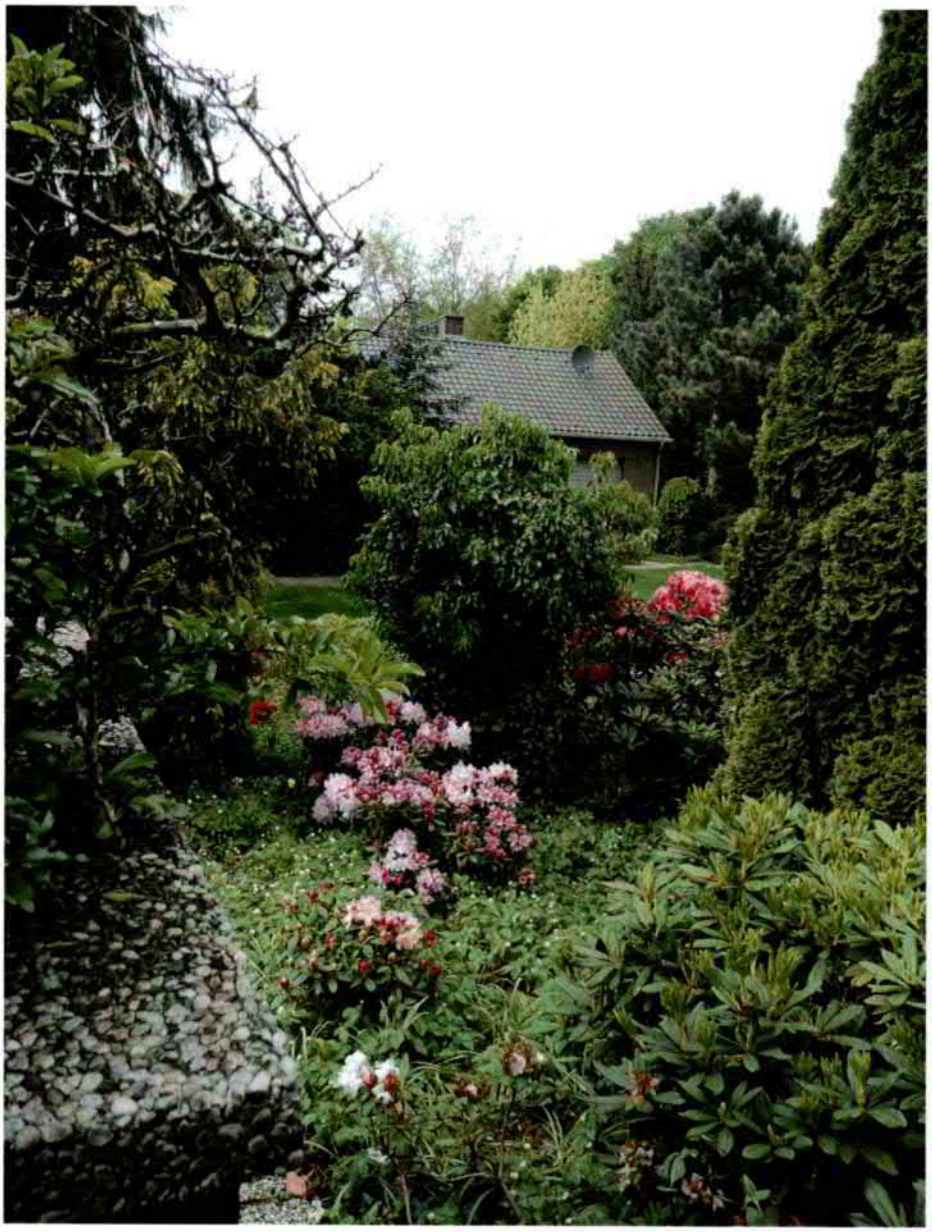


Abb. 3: Grundstück mit rückwärtig gelegenem Haus und Garten

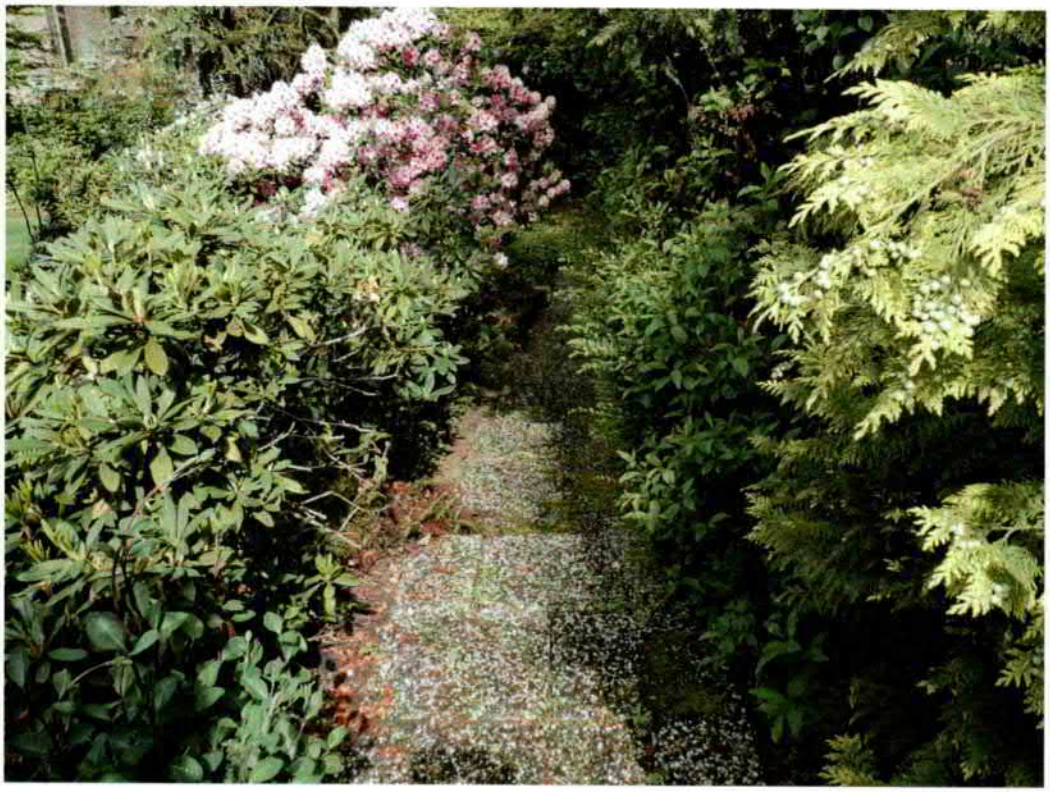


Abb. 4: Gartenweg



Abb. 5: Abgrenzung zur Straßenseite

4. Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Es handelt sich um

- Besonders geschützte Arten,
- Streng geschützte Arten incl. der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in §10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt.

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von aktuell insgesamt 213 Arten getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten.

II. Vorkommen planungsrelevanter Arten

1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/ARTENSCHUTZ, Stand: 14.05.2012) herangezogen.

2. Ergebnis

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich über das Messtischblatt 4305 (Wesel). Für diesen Bereich sind insgesamt 90 planungsrelevante Arten bekannt. Da von dem Vorhaben nur eine begrenzte Zahl an Lebensraumtypen betroffen ist, reduziert sich die Zahl der planungsrelevanten Arten. Berücksichtigt wurden für die weitere Betrachtung folgende Lebensraumtypen:

- Gärten
- Gebäude

Aufgrund dieser Auswahl ist das Vorkommen von 35 Arten im Untersuchungsraum bzw. in dessen Umgebung (MTB) nachgewiesen oder aufgrund der Biotopausstattung möglich (s. Tab. 1). Evtl. können Vorkommen planungsrelevanter Arten dabei für den Eingriffsbereich aufgrund fehlender Habitatstrukturen, die für die jeweilige Art vonnöten sind, ausgeschlossen werden. Diese Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Fundortkataster der LANUV ist keine planungsrelevante Art für das Gebiet im Umkreis von 300 m verzeichnet.



Abb 6: 300 m Radius um das Baugrundstück herum

Zusätzliche Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Das Vorkommen von Artengruppen (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten, Stand:14.05.2012) mit insgesamt 35 Arten im Bereich des Messtischblattes ist nachgewiesen oder aufgrund der Biotopausstattung möglich (s. Tab. 1). Zusätzliche Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Tab: 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 4305 (Wesel)

Status : B=Brutvogel WG=Wintergast, D=Durchzügler,
BK=Brutvorkommen Koloniebrüter
Erhaltungszustand: **S** ungünstig/schlecht **U** ungünstig/unzureichend **G** günstig
ATL atlantische biogeographische Region

	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Betroffenheit (ergibt sich aus Pkt. 3)
	Säugetiere			
01	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	nein
02	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	nein
03	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	nein
04	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	nein
05	Gr. Abendsegler	Art vorhanden	G	nein
06	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	nein
07	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	nein
08	Kl. Abendsegler	Art vorhanden	G	nein
09	Kl. Bartfledermaus	Art vorhanden	G	nein
10	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	nein
11	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	nein
12	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	nein
13	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	nein
	Amphibien			
14	Kammmolch	Art vorhanden	G	nein
15	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	nein
16	Kl. Wasserfrosch	Art vorhanden	G	nein
	Reptilien			
17	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	nein
	Vögel			
18	Eisvogel	B	G	nein
19	Gartenrotschwanz	B	U↓	nein
20	Habicht	B	G	nein
21	Kleinspecht	B	G	nein
22	Mehlschwalbe	BK	G↓	nein
23	Nachtigall	B	G	nein
24	Pirol	B	U↓	nein
25	Rauchschwalbe	B	G↓	nein
26	Rebhuhn	B	U	nein
27	Saatkrähe	BK	G	nein
28	Schleiereule	B	G	nein
29	Sperber	B	G	nein
30	Steinkauz	Beobachtet zur Brutzeit	G	nein
31	Turmfalke	B	G	nein
32	Turteltaube	B	U↓	nein
33	Waldkauz	B	G	nein
34	Waldohreule	B	G	nein
35	Wanderfalke	B	U↑	nein

III. Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Zwergfledermaus als eine bei uns typische Art der Siedlungen und Städte könnte Spalten am bestehenden Gebäude als Sommer- oder Winterquartier nutzen. Bei einer diesbezüglichen Kontrolle des Hauses am 16. Mai 2012 konnten keine Anhaltspunkte für Fledermäuse, wie Fraßplätze, Fledermauskot, Verfärbungen an Hangstellen oder Ein- und Ausflugsöffnungen oder Funde geschwächter Fledermäuse registriert werden. Aufgrund der Biotopausstattung können die übrigen möglicherweise im Gebiet vertretenen **Fledermausarten** Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus das Gebiet lediglich zur Jagd auf Insekten nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit bleibt erhalten, so dass hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen werden.

Der **Kammmolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007). Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Da sich im Untersuchungsgebiet keine Gewässer befinden, ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Die **Kreuzkröte** kommt in NRW aktuell auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Die benötigten Laichgewässer sind flach, klein, sonnenexponiert und fischfrei (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007). Potentielle Vorkommensbereiche liegen alle außerhalb des Untersuchungsgebietes, so dass diese Art nicht durch das Vorhaben berührt wird.

Der **Kl. Wasserfrosch** bevorzugt kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007). Gegenüber Störungen ist der Kl. Wasserfrosch kaum empfindlich (RÜCKRIEM ET AL 2009) In den direkten Eingriffsbereichen kommt der Kl. Wasserfrosch nicht vor, deshalb entstehen hier auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die **Zauneidechse** nutzt als Habitat reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär bewohnt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie z.B. Eisenbahndämme. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist auszuschließen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt.

Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Geeignete Habitatstrukturen für den Steinkauz fehlen im Untersuchungsgebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte sind deshalb nicht zu erwarten.

Der **Eisvogel** brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Seine Fluchtdistanz beträgt nur wenige Meter (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Die Brutzeit reicht von März bis September (Zweit- und Drittbruten) (MUNLV 2007). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

Um ein mögliches Jagdrevier von **Habicht, Schleiereule, Turmfalke, Sperber, Waldkauz, Waldohreule und Wanderfalke** handelt es sich nicht, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Das **Rebhuhn** benötigt als Lebensraum kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.
Da das Nest am Boden angelegt wird, sorgt eine intensiv betriebene Landwirtschaft für Gelegeverluste. Das Untersuchungsgebiet, welches innerhalb eines besiedelten Ortes liegt, entspricht nicht den Habitatansprüchen des Rebhuhns. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich nicht.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Aus Gründen fehlender Gewässer und Feuchtgebiete ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Deshalb bestehen auch für die Nachtigall keine artenschutzrechtlichen Konflikte.
Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Fehlen geeigneter Horstbäume macht ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Geeignete Habitatstrukturen fehlen; artenschutzrechtliche Konflikte sind deshalb nicht möglich.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Im Untersuchungsgebiet finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Art ist daher auszuschließen.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen. Ein Vorkommen dieser Art ist daher auszuschließen.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Strukturen. Ein Vorkommen dieser Art ist daher auszuschließen.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) (Stand: 14.05.2012). Im Untersuchungsgebiet fehlen entsprechende Habitatstrukturen; ein Vorkommen des Kleinspechts ist deshalb unwahrscheinlich.

IV. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung nicht erforderlich.

B. ZUSAMMENFASSUNG

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.

C. LITERATUR

ARCHITEKTURBÜRO STÖRMER (11.05.2012): Errichtung eines Einfamilienhauses in Wesel. Vorabzug. Entwurf

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

RÜCKRIEM, C. ET AL (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach §42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.), Vreden

STADT WESEL (2012): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.17 „Breiter Weg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss. Entwurf. Stand: 26.06.2012

WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/ (Stand: 14.05.2012)

D. ANHANG

Protokoll A: (Angaben zum Plan)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

547

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.17 "Breiter Weg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Herr und Frau Küppers Antragstellung (Datum): _____

In der Innenstadt von Wesel (Breiter Weg 28) soll auf einem bestehenden bebauten Grundstück ein neues Einfamilienhaus (Vorderhaus) im bisherigem Garten errichtet und später das Hinterhaus abgerissen werden. (Vgl. Vorabzug Bauvorlageplan Störmer, 09.05.2012). Der Garten ist mit standortfremden Gewächsen bestanden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.